



## Empfehlungen für das Leistungsangebot des Schulpsychologischen Dienstes für Privatschüler/-innen

### Grundsatz

Schülerinnen und Schüler in Privatschulen (und im Folgenden sinngemäss stets auch im Privatunterricht<sup>1</sup>) haben laut §71VSG Anrecht auf bestimmte Leistungen der Volksschule und somit des SPD.

1 Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

2 Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss §34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

3 Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die eine Privatschule (auch ausserhalb der Wohngemeinde) besuchen, haben bei Bedarf an ihrem Wohnort Anspruch auf Logopädie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie und audiopädagogische Angebote sowie auf die dafür notwendigen Abklärungen. Wenn die Indikation von der zuständigen Stelle bestätigt wird, übernimmt die Wohngemeinde die Kosten<sup>2</sup>.

Von Privatschule oder Eltern wird ein Antrag auf Therapie an die Schulpflege gestellt. Das Protokoll des schulischen Standortgesprächs ist dem Antrag beizulegen. Falls Unklarheiten über die schulische und persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers bestehen, veranlasst die Schulpflege eine schulpsychologische Abklärung. Gemäss § 25 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM; LS 412.103) kann die Schulpsychologie weitere Abklärungen durch Fachleute veranlassen, vor allem wenn medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Gestützt auf diese Abklärungsergebnisse entscheidet die Schulpflege und erstellt eine schriftliche Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Schulpflege bestimmt den allfälligen Durchführungsort, der nicht an der Privatschule sein muss.

### A. Grundleistungen

#### Logopädie, Psychomotorik, Audiopädagogik

Anträge für Logopädie und für Psychomotorik gehen von der Privatschule oder den Eltern an die Schulpflege und von dieser je nach Gemeinde in der Regel an den zuständigen Therapeutischen Dienst oder den Schularzt/die Schulärztin zur Beurteilung.

Die Schulpflege kann den Schulpsychologischen Dienst zur Beurteilung des Therapiebedarfs beiziehen. Sie kann den SPD mit der LRS-Abklärung beauftragen. Für die Indikationsstellung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Schüler und Schülerinnen der Volksschule.

#### Psychotherapie

Anträge für Psychotherapie gehen von der Privatschule oder den Eltern an die Schulpflege und von dieser in der Regel an den zuständigen Schulpsychologischen Dienst. Die Abklärung, Indikationsstellung und Begleitung einer schulisch indizierten und finanzierten Psychotherapie erfolgt analog der Volksschule. Für die Indikationsstellung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Schüler und Schülerinnen der Volksschule.

---

<sup>1</sup> Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern (§69 VSG). Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten. Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.

<sup>2</sup> Für einen allfälligen Transport sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zuständig.

**B. Weitere Leistungen****Übertritt aus einer Privatschule in die Volksschule**

Steht der Übertritt eines Schülers oder einer Schülerin aus einer Privatschule oder aus dem Privatunterricht in die Volksschule bevor und gibt es begründete Hinweise für einen besonderen Förderbedarf, dann kann eine schulpsychologische Abklärung und Beratung bereits vor dem Übertritt angezeigt sein. Eine Anmeldung auf dem regulären Anmeldeformular des SPD setzt in der Regel ein SSG und immer die Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Schulpflege voraus. Eltern können sich jederzeit ohne Angabe von Gründen dafür entscheiden, ihr Kind in die öffentliche Volksschule zu schicken. Gemäss § 71 VSV melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der (Privat-) Schule die Entlassung von Schüler/innen der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen und Schüler. Es liegt sodann an der zuständigen Schulpflege, Klarheit über die weitere Beschulung zu schaffen.

Eltern die sich im Rahmen eines Übertritts an die Volksschule erkundigen, darf der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin wenn es die übrigen Arbeiten zulassen ein Beratungsgespräch anbieten.

**Übertritt aus einer Privatschule in eine anerkannte Sonderschule**

Steht der Übertritt eines Schülers oder einer Schülerin aus einer Privatschule oder aus dem Privatunterricht in eine Sonderschulung zur Diskussion, so kann dies seitens SPD in der Regel nur dann beurteilt werden, wenn der Schüler oder die Schülerin zuerst in die Volksschule übertritt und anschliessend eine Anmeldung von der Schulpflege bewilligt wird. Der Sonderschulungsbedarf bezieht sich stets auf die Umstände und Gegebenheiten der jeweiligen Volksschule. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulpflege.

Eine Integrierte Sonderschulung an einer Privatschule ist nicht möglich<sup>3</sup>. Für eine Sonderschulung in einer Privatschule fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die Schulung an einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule ist dann denkbar, wenn nur die ohne Sonderschulbewilligung tätige Privatschule eine den besonderen Bedürfnissen des Kindes angemessene Lösung anbieten kann. Eine solche Massnahme muss sich auf begründete Ausnahmefälle beschränken („ultima ratio-Lösung“).

**Nachteilsausgleich**

Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen werden keine Dienstleistungen in Zusammenhang mit Massnahmen des Nachteilsausgleich durch den SPD erbracht. Für die Aufnahmeprüfung an Gymnasien sollen sich Eltern an der jeweiligen Schule erkundigen, wo ihr Kind die Aufnahmeprüfung schreiben will, mit welcher Institution bzw. Fachperson diese bezüglich Nachteilsausgleich zusammenarbeitet (wen akzeptiert das jeweilige Gymi als Fachstelle?). Die Gymnasien können Facharzt-Gutachten akzeptieren. Ein privates Gymnasium kann einen Logopädiebericht oder SHP-Bericht als Nachweis für Dyslexie akzeptieren. Weitere Auskünfte erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA des Kantons.

**Falldokumentation**

Die Erfassung und Dokumentation der schulpsychologischen Beratungen und Abklärungen von Privatschüler/-innen erfolgt gleich wie für Volksschüler/-innen.

Diese Empfehlungen wurden durch die SLK-SPD des Kantons Zürich gutgeheissen am 17.09.2020

---

<sup>3</sup> Eine Ausnahme stellen die jüdischen Privatschulen dar, die entweder selbst eine integrierte Sonderschulung anbieten (Schule Noam) oder die Zuständigkeit an eine jüdische Sonderschule übergeben (Etz Chaim). Beide Formen sind vom VSA anerkannt. In diesen Fällen beurteilt der SPD im Auftrag der Schulpflege den Sonderschulbedarf.